

- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebsgebüchs verantwortlich ist. Das Betriebsgebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei den Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zuhör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss

wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Anschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und fehfähige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst überl riechendes Abwasser (z.B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Beschleid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013(Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versegelung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Anschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung und Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und des Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zuhör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund §46Abs. 5 Satz1 WG der nach §3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Lauchringen vom 16.11.2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 16.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Öffentliche Einrichtung
- (1) Die Gemeinde Lauchringen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen
- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 16.12.1999 (mit allen späteren Änderungen) geregelt.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie vom Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Verkehrs- und Grünflächenverlauf (Grundstücksanschluss).
- (3) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und

anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.
III. Grundstücksanschlüsse,
Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstücks-eigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen, § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen,

Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeit-abständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstausicheren Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der

Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht,

Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.
Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von denen Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.
IV. Abwasserbeitrag
§ 22
Erhebungsrundsatz
Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.
§ 23
Gegenstand der Beitragspflicht
(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der

gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung,

weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
- soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
- wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitrags-schuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:
Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- für den öffentlichen Abwasserkanal 3,85 €
- für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks 2,17 €.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 - In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 - In den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 - In den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 - In den Fällen des § 32 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 - In den Fällen des § 32 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 - In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausbaugebiete, Wochenendausbaugebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 - bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

- Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO und bei Gebäuden mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl

Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 – 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(2) Bei Gebäuden mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausbaugebiete, Wochenendausbaugebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbau-recht belastet, so ist der Erbbauerechthe an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitrags-pflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstückssteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für

Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, im letzten Kalendervierteljahr entsteht keine Vorauszahlung. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlags-wassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeige- und Mitwirkungspflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten.

Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenerpassung

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,25 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,49 €.

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

(4) Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Veranlagungszeitraumes, so wird der für die neuen Gebührensätze maßgebliche Verbrauch zeitaufteilend berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des

c) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40 a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Dächer
 - a) Flachdächer, geneigte Dächer 1,0
 - b) Gründächer, Kiesdächer 0,5

2. Befestigte Grundstücksflächen

- a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Asphalt, Beton, Bitumen 1,0
- b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6
- c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen Rasengittersteine, Porenpflaster 0,2.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die Abwasserbeseitigungsanlage unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, gilt folgendes:

Bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die angeschlossenen Flächen um 20 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen.

§ 41

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nichteingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den

Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 4.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlage hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36

Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitrags-schuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasser-gebühren.

§ 38

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

§ 39

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

§ 40

Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
- b) bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
- c) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschildner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. b) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 50

Datenweitergaben

Die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung wird verpflichtet, an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers/Erbauberechtigten gemäß § 39 sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum – Kalenderjahr – verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenübermittlung anfallenden Zusatzkosten, zu übermitteln.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51

Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

§ 52

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 25.11.2021 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustande-kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie auf einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Lauchringen, 16.11.2022

Thomas Schäuble

Bürgermeister

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder Natureignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflicht-gesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Ab-wässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Ab-wasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungs-pflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungs-geräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebühren-schuldner der Gemeinde anzuzeigen

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Bis zum 31.12. des laufenden Jahres nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebäuhrens-chuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebäuhrens-chuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenene Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungs-arten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Nachweise, die im Laufe eines Jahres erbracht werden, finden im folgenden Veranlagungszeitraum bei der Gebührens-bemessung Berücksichtigung. Abweichend hiervon können bei der Erstveranlagung für das Jahr 2010 die Anträge, die bis zum 07.01.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind, berücksichtigt werden.

(6) Unverzüglich haben der Grundstücks-eigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihren genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungs-anlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebäuhrens-chuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47

Haftung der Gemeinde



Aus dem Gemeinderat

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 16.11.2022

Vorstellung eines Co-Working-Spaces durch die Fa. Resin

Die Machbarkeitsstudie von Architekt Herr Arabzadeh sieht in der alten Schlosserei u.a. CoWorking Arbeitsplätze vor. Unter Co-Working versteht man die Möglichkeit, dass Unternehmen einen Arbeitsplatz im Co-Workingraum anmieten können, der auch mit anderen Personen geteilt wird. Namhafte Unternehmen bieten inzwischen ihren Arbeitnehmern an, räumlich nah einen Arbeitsplatz nutzen zu können. Damit entfällt ein möglicher Fahrtweg in das Unternehmen oder falls ein Home-Office-Platz nicht möglich ist, ist dies ebenfalls eine gute Alternative.

Herr Resin vom gleichnamigen Unternehmen, das in Binzen bereits einen Co-Workingraum betreibt, stellte in der Sitzung das Konzept eines Co-Working-Spaces vor. Im Falle einer baulichen Umsetzung eines Co-Working-Spaces auf dem Lauffenmühle-Areal könnte er sich vorstellen, dieses zu betreiben.

Der Gemeinderat nahm den Vortrag zur Kenntnis.

Erneuerung der Beckenwasserpumpen im Freibad Lauchringen - Vergabe der Lieferung und Montage der Beckenwasserpumpen -

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Erneuerungen Beckenwasserpumpen an den günstigsten Bieter, die Fa. HPE GmbH aus Dohna zum Angebotspreis von brutto 165.492,30 € zu vergeben

Anpassung des Konzessionsvertrages Strom aufgrund steuerrechtlicher Änderungen

Die Gemeinde Lauchringen hatte mit der Regionalwerk Hochrhein GmbH & Co. KG einen Konzessionsvertrag im Bereich Strom geschlossen. In diesem Konzessionsvertrag ist die Zahlung einer Konzessionsabgabe geregelt, die bis dato ohne Umsatzsteuer ausgezahlt wurde. Aufgrund der Änderungen im Umsatzsteuerrecht ist es ab dem 01.01.2023 erforderlich, innerhalb der Konzessionsabgabe die Mehrwertsteuer auszuweisen.

Im Bereich der Gemeinde Lauchringen fallen jährlich Umsätze aus der Strom -Konzessionsabgabe von 185.000 € an. Daraus ergibt sich ein jährlicher Umsatzsteuerbetrag von 35.150 €.

Der Gemeinderat stimmte dem Abschluss der von der Regionalwerk Hochrhein GmbH Co. KG vorgeschlagenen Anpassungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag Strom bezüglich der Aufnahme einer Regelung zur Festlegung der Konzessionsabgabe als Nettobetrag und dessen umsatzsteuerliche Behandlung als Gutschrift einstimmig zu.

Anpassung des Konzessionsvertrages Gas aufgrund steuerrechtlicher Änderungen

Die Gemeinde Lauchringen hat mit der bnNETZE GmbH einen Konzessionsvertrag im Bereich Gas geschlossen. In diesem Konzessionsvertrag ist die Zahlung einer Konzessionsabgabe geregelt, die bis dato ohne Umsatzsteuer ausgezahlt wurde. Im Bereich der Gemeinde Lauchringen fallen jährlich Umsätze aus der Gas -Konzessionsabgabe von 17.500 € an. Daraus ergibt sich ein jährlicher Umsatzsteuerbetrag von 3.325 €

Der Gemeinderat stimmte dem Abschluss der von der bnNETZE GmbH vorgeschlagenen Anpassungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag Gas bezüglich der Aufnahme einer Regelung zur Festlegung der Konzessionsabgabe als Nettobetrag und dessen umsatzsteuerliche Behandlung als Gutschrift einstimmig zu.

Kommunaler Beitrag für die Sozialstation St. Verena, Waldshut-Tiengen

Die Sozialstation St. Verena Waldshut-Tiengen wurde 1979 von den katholischen Kirchengemeinden in Waldshut-Tiengen, Lauchringen und Weilheim gegründet.

Sie ist auf dem Hintergrund ihres kirchlichen Grundauftrages Partner in der kommunalen Daseinsvorsorge für ältere und kranke Menschen. Der „Marktanteil“ der Sozialstation, gemessen an den Hausbesuchen liegt bei ca. 90 %.

Die Sozialstation wurde bis zur Einführung der Pflegeversicherung 1995 durch das Land Baden-Württemberg, die Krankenkassen und die Beiträge der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden sowie Beiträge der politischen Gemeinden finanziert.

Nach Einführung der Pflegeversicherung änderte sich die Finanzierungslage, sodass eine die Kommunen 2005 aus der Finanzierung aussteigen konnten.

Der Austieg erfolgte jedoch seinerzeit angeknüpft an die Zusage Zusage der Bürgermeister Thomas Schäuble/ Lauchringen, Martin Albers / Waldshut-Tiengen und Roland Arzner/Weilheim verbunden, dass die Sozialstation dann wieder auf die Kommunen zukommen darf, wenn sie dies aus finanziellen oder inhaltlichen Gründen für notwendig erachtet, um die Zukunft zu sichern.

Diese Situation sieht die Sozialstation ab dem Jahr 2023 gegeben, sodass die Mitgliedsgemeinden um einen Wiedereinstieg der Mitfinanzierung gebeten wurden. Dies soll anhand eines jährlich zu zahlenden Fixbetrages in Höhe von 2,00 EUR pro Bürger/in erfolgen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, bis auf Weiteres die Sozialstation St. Verena, Waldshut-Tiengen mit einem jährlich zu gewährenden Fixbetrag von 2,00 EUR je Bürger/in zu unterstützen.

Anpassung der Abwassergebühr, Änderung der Abwassersatzung

Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung sind regelmäßig zu kalkulieren, um die Abwassergebühren auf dem aktuellen Stand zu halten und Überschüsse und Fehlbeträge aus den Vorjahren auszugleichen.

Die Gemeindeverwaltung hat die Gebührenkalkulation erstellt und einen Gebührensatz für das Schmutzwasser von 2,25 Euro je cbm ermittelt. Die Gebühren sollten damit um 59 Cent je m³ erhöht werden. Die Berechnung des Gebührensatzes der Regenwasserentsorgung brachte eine Gebühr von 0,49 Euro je qm befestigte Fläche. Es konnten keine Überdeckungen aus den Vorjahren berücksichtigt werden, da diese aufgezehrt waren, bzw. aufgezehrt werden.

Der Verwaltungsausschuss hat über die Gebührenerhöhung in der Sitzung vom 03.11.2022 beraten und empfahl die Gebührenerhöhung und die Neufassung der dazugehörigen Satzungsänderung.

Der Gemeinderat nahm die Kalkulation über die Abwassergebühren zur Kenntnis und beschloss einstimmig die Anpassung der Abwassergebühr auf 2,25 €/cbm Schmutzwasser und die Anpassung der Niederschlagswassergebühr auf 0,49 €/m² versiegelte Fläche. Ferner beschloss der Gemeinderat den Erlass der Änderungsatzung zur Abwassersatzung.

Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lauchringen

Die bisherige Wasserversorgungssatzung stammte aus dem Jahr 1998. Die Grundlage des damaligen Satzungsmusters wurde auf Grund von weiterentwickelter Rechtsprechung im Laufe der Jahre immer wieder angepasst, so dass es zwischenzeitlich geboten erschien, eine Neufassung der Satzung mit dem aktuellen Muster des Gemeindetags zu beschließen.

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 03. November über die Neufassung der Wasserversorgungssatzung beraten und empfahl dem Gemeinderat die Satzung ohne eine Anpassung der Grund- und Verbrauchsgebühren zu beschließen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Neufassung der Hundesteuer und Anpassung der Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt seit dem Jahr 2011 90,-- Euro für den Ersthund und 180,-- Euro für jeden weiteren Hund. Im Zuge der Überprüfung der Einnahmesituation ist die Verwaltung zum Ergebnis gekommen die Hundesteuersatzung aus dem Jahre 1996 zuletzt geändert im Jahr 2010 neu zu fassen und an die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg anzupassen.

Im Zuge der Neufassung und nach über 12 Jahren mit einem unveränderten Steuersatz galt es den Steuersatz entsprechend zu überprüfen.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme die Neufassung der Hundesteuersatzung mit einem Steuersatz für den Ersthund von 108,00 Euro und 216 € für jeden weiteren Hund. Des Weiteren wurde mehrheitlich mit drei Gegenstimmen beschlossen, den Steuersatz für Kampfhunde auf den jeweils dreifachen Satz eines Ersthundes bzw. weiteren Hundes zu legen.

Höhere Kosten bei der Anschaffung der gebrauchten Drehleiter

In der Sitzung am 21.07.2022 hatte der Gemeinderat die Anschaffung einer gebrauchten Drehleiter bei der Fa. Drehleiter-Werkstatt Beitel & Stier GmbH, Kandel, zum Kaufpreis von 271.915 EUR beschlossen. Für die noch anzuschaffende Funkausstattung, Umfeldbeleuchtung, Scheinwerferanlage am Rettungskorb und den Erwerb eines Lüfters wurden weitere Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 EUR bereitgestellt. Im Rahmen einer Ladebesprechung wurde festgestellt, dass das Fahrzeug über keine Fahrzeugladeerhaltung für „Strom und Luft“ verfügt. Diese musste vor der Auslieferung noch nachgerüstet werden. Die bei der ersten Kalkulation angenommenen Kostenbeträge konnten bei der Umsetzung der noch durchzuführenden Maßnahmen nicht gehalten werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Nachfinanzierung der Mehrkosten im Haushalt 2022 in Höhe von 13.651,61 EUR sowie die Anschaffung des mobilen Messgerätes zur Bestimmung des Drehleiterstandorts „Alf“ mit Kosten von ca. 3.200 EUR

Anpassung der Bezugs- und Inseratsgebühren für das Mitteilungsblatt

Der Gemeinderat beschließt die Anhebung der Bezugsgebühren um 2,40 Euro pro Jahr und der Inseratsgebühren um 0,14 Cent je mm.



Öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses findet am

Montag, 5. Dezember 2022, 14:00 Uhr

..IM GROßEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES..

statt.

- Punkt 1 :** Vorberatung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023
- Punkt 2 :** Vorberatung des Wirtschaftsplanes der Versorgungsbetriebe Lauchringen für das Wirtschaftsjahr 2023
- Punkt 3 :** Vorberatung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Abwasserversorgung Lauchringen für das Wirtschaftsjahr 2023
- Punkt 4 :** Verschiedenes, Bekanntgaben

ABLESUNG DER KALTWASSERZÄHLER

Unsere Ableser sind unterwegs und registrieren die Zählerstände für die Jahresendabrechnung 2022.

In Mehrfamilienhäusern wird nur der Hauptzähler abgelesen.

Bitte machen Sie die Wasseruhren für unsere Ableser zugänglich.

Die Aufnahme der Kaltwasserzählerstände in unserer gesamten Gemeinde nimmt bis zu 3 Wochen in Anspruch.

Sollten Sie wiederholt nicht Zuhause angetroffen werden, können Sie den Zählerstand auch selbst ablesen und den Wert bis **zum 16.12.2022** ins Rathaus melden:

Telefon 6095-33 Frau Bercher,
E-Mail (bercher@lauchringen.de).

Kaltwasserzähler, die nicht abgelesen werden können und über deren Stand wir keine Angaben von Ihnen erhalten (durch Abwesenheit oder sonstige Gründe) müssen wir schätzen.

Ihre Gemeindeverwaltung



Tierärztliche Bereitschaft

Die tierärztliche Bereitschaft ist über den Anrufbeantworter des jeweiligen Haustierarztes zu erfahren.

Praxis Dr. Steppat, Unterlauchringen 18 88
Praxis Rogg, Unterlauchringen 6 26 92
Praxis Daniel Spitznagel, Erzingen 0 77 42 / 2221

Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche



- **Mitteilungsblatt vom
23. Dezember 2022**

Annahmeschluss: Dienstag, 20.12.22, 12.00 Uhr

Schriftliche Abgabe auf dem Rathaus (Bürgerservice), per Fax unter 07741 / 6095-45 oder per e-mail an mitteilungsblatt@lauchringen.de

Bitte Beachten!!!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass **am 30.12.2022 und am 06.01.2023** wegen der Feiertage **kein Mitteilungsblatt** erscheint!!!

Das erste Mitteilungsblatt im Jahr 2023 erscheint am Freitag, 13.01.2023. Annahmeschluss hierfür ist am Mittwoch, 11.01.2023, um 12.00 Uhr.



Erinnerung:

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger zum letzten Termin unserer Veranstaltungsreihe ein:

Mittwoch 30.11.2022 / 19.00 Uhr

Ort: Großer Sitzungssaal Rathaus Lauchringen

**Photovoltaikinitiative – „Solar 365“
PV auf dem eigenen Dach**

Referentin: Nicole Römer, Energieagentur Südwest

Die Photovoltaik-Initiative „Solar 365“ startete 2019 im Landkreis Lörrach und wird seit 2022 auch im Landkreis Waldshut angeboten.

Im Fokus der Initiative steht die Steigerung der Anzahl der PV-Anlagen auf Dach- und Freiflächen. Insbesondere Privatpersonen, aber auch Unternehmen sind eingeladen. Denn alle können auch finanziell durch die Nutzung des auf dem eigenen Dach erzeugten Stroms profitieren. Die Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Installation von Balkonmodulen wird ebenfalls Thema sein.

An diesem Abend bietet die Energieagentur Südwest unabhängige Informationen rund um das Thema Photovoltaik an.

Auch die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist kostenfrei.

Kontakt:
www.klimabeirat@lauchringen.de

Nächste Klimabeiratsitzung:
18.01.2023, 19:00 Uhr



Müllabfuhr

Leerung Restmüll Tonne des Landkreises

Ober- und Unterlauchringen Donnerstag, 01.12.2022

Kinderweihnachtswunsch-Aktion **am Freitag, 25.11.2022, 17.45 Uhr** **auf dem Marktplatz**



An Weihnachten Gutes tun...

Die Gemeinde Lauchringen führt, wie im letzten Jahr, eine „Kinderweihnachtswunsch-Aktion“ durch. Sinn dieser Aktion ist die Erfüllung eines speziellen Weihnachtswunsches für Kinder finanziell weniger begüterter Familien.

Im Oktober wurden deshalb von der Gemeinde Lauchringen in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Waldshut, Familien mit Kindern angeschrieben, denen es finanziell nicht so gut geht. Dem Schreiben wurde ein Wunschzettel beigelegt, auf welchem die Kinder jeweils einen Weihnachtswunsch im Wert von ca. € 20,- eintragen konnten. Die Wunschzettel sind bis Donnerstag, 24.11.2022 auf dem Rathaus abzugeben. Die Wunschzettel werden nur von dem Rathausmitarbeiter Herr Preiser eingesehen und strengvertraulich behandelt.

Am Freitag, 25. November 2022 werden die rückläufigen Wunschzettel, namentlich verschlüsselt, an unserem großen Weihnachtsbaum auf dem Marktplatz in Unterlauchringen gehängt. Alle Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gewerbetreibende, können dann an diesem **Freitag, 25. November 2022 um 17:45 Uhr** einen Wunschzettel vom Baum nehmen und haben dann drei Wochen Zeit, den dort verzeichneten Wunsch des Kindes zu erfüllen.

Mit dem Abnehmen eines Wunschzettels verpflichtet sich die Person den Weihnachtswunsch zu erfüllen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden auf dem Wunschzettel nur der Vorname, das Alter und der Wunsch des Kindes vermerkt. Die Geschenke sollen **bis spätestens 16. Dezember 2022 unverpackt** auf dem Rathaus Lauchringen abgegeben werden. Der abgenommene Wunschzettel ist ebenfalls mit abzugeben, damit das Geschenk dem jeweiligen Kind zugeordnet werden kann. Kurz vor Weihnachten werden die Geschenke dann vom Rathaus per Weihnachtsmann an die Kinder verteilt.

Mit dieser Kinderweihnachtswunsch-Aktion soll Kindern sozial schwacher Familien ein besonderer Weihnachtswunsch erfüllt werden, der ansonsten, aufgrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten, nicht zu erfüllen wäre. Die in Frage kommenden Familien haben in den vergangenen Tagen Post von der Gemeinde erhalten. Die Kinder können zusammen mit den Eltern die Wunschzettel ausfüllen und an die Gemeinde zurücksenden. Mit dieser besonderen Idee sollen Zuwendungen speziell bei den Kindern sozial schwacher Familien ankommen, die bei sonstigen finanziellen Unterstützungen meist zu Kurz kommen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn sich viele unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger an dieser Weihnachtsaktion beteiligen würden. Besuchen Sie unseren Weihnachtsbaum am Freitag, 25. November 2022 um 17:45 Uhr auf dem Marktplatz in Unterlauchringen und erfüllen Sie einen der Weihnachtswünsche der Kinder.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne Herr Preiser im Rathaus Lauchringen unter Tel. 6095-31 zur Verfügung.

Wir hoffen auf eine rege Teilnahme und würden uns freuen, wenn alle Wünsche der Kinder erfüllt werden könnten.

Ihre Gemeindeverwaltung



Für die Betreuung der Schulkinder an der Grundschule Oberlauchringen suchen wir zum 1. Dezember 2022 bzw. 1. Januar 2023 eine

Betreuungskraft (m/w/d)

in Teilzeit (13,62 Std./Woche).

Aufgaben:

- Betreuung der Schüler/innen im Rahmen des jeweiligen Schulbetreuungskonzepts (Früh-, Mittagstisch- und Hausaufgabenbetreuung) im Team
- Mitwirkung / Durchführung von kreativen Angeboten (Bewegungseinheiten / Freispiel / Projekte)

Anforderungsprofil/Erwartungen:

- Erfahrung in der Betreuung und Erziehung größerer Kinder- und Jugendgruppen, wünschenswert wäre eine Ausbildung in einem Erzieherberuf bzw. eine andere pädagogische Qualifikation nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz
- Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Freude an der Arbeit mit Grundschulern
- Kontakt- und Teamfähigkeit
- Selbständiges Arbeiten
- Kreatives Denken und Handeln
- Bereitschaft die Arbeitszeit an den Schulrhythmus anzupassen.

Arbeitszeiten:

Ihr Einsatz richtet sich nach einem Schuljahresplan an Schultagen und findet schwerpunktmäßig montags bis freitags im Zeitfenster 11:45 - 14:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr statt.

Leistungen:

- eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit allen üblichen Sozialleistungen, je nach Qualifizierung in Entgeltgruppe S 3 / S 4 SuE-TVÖD
- Fortbildungsmöglichkeiten
- eine Einarbeitung in einem engagierten Arbeitsteam
- ein attraktives betriebliches Gesundheitsmanagement
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Irina Homs Diaz, Tel. 07741 6095-16, E-Mail: homsdiaz@lauchringen.de gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 27.11.2022** an das Bürgermeisteramt Lauchringen -Hauptamt-, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen.



Für das Betreuungsteam an der Grundschule Oberlauchringen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Teamleitung (m/w/d) in Teilzeit (50%)

Aufgaben:

- Organisation, Koordination, Steuerung und Leitung des Betreuungsangebots
- Personalangelegenheiten (insbesondere Dienstplanerstellung, Personaleinteilung, Führung von Mitarbeiter- und Einstellungsgesprächen, Arbeitszeiterfassung, Überwachen von Urlaub u. Krankheit)
- Fachliche Führung des Betreuungsteams (2 Teammitglieder)
- Pädagogische Anleitung u. fachliche Beratung d. Teammitglieder
- Strukturierung der Tagesbetreuung
- Zentraler Ansprechpartner für die Schulleitung, das Lehrerteam, Eltern, Teammitglieder u. Verwaltung
- Vernetzung aller Beteiligten
- Betreuungstätigkeiten (Gestaltung und Mitarbeit)
- Elterngespräche und Elternarbeit
- Fortentwicklung des Betreuungskonzepts an der Schule
- Integration von externen Betreuungsangeboten
- Organisation des Jugendbegleiter-Programms
- Verwaltungstätigkeiten

Anforderungsprofil/Erwartungen:

- Erfahrung in der Betreuung u. Erziehung größerer Kindergruppen, wünschenswert ist eine Ausbildung in einem Erzieherberuf bzw. eine andere pädagogische Qualifikation nach § 7 Kinderbetreuungsgesetz
- Freude an der Arbeit mit Grundschulern
- Führungskompetenz / Durchsetzungsvermögen / Kooperationsbereitschaft
- Kontakt- und Teamfähigkeit
- Selbständiges Arbeiten
- Kreatives Denken und Handeln
- Bereitschaft die Arbeitszeit an den Schulrhythmus anzupassen.

Leistungen:

- Wir bieten eine unbefristete Stelle mit einer Vergütung nach dem TVöD
- Eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Attraktives Gesundheitsmanagement und Möglichkeit zur Nutzung eines Jobrads

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Irina Homs Diaz, Tel. 07741 6095-16, E-Mail: homsdiaz@lauchringen.de gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 27.11.2022** an das Bürgermeisteramt Lauchringen -Hauptamt-, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen.



Geburtstags-Jubilare

Aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung werden ab 01.03.2022 im Mitteilungsblatt runde und halbrunde Geburtstage (70./75./80./85./90./95. und alle ab 100 Jahre) **nur noch mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht.** In der Zeitung werden keine Jubiläen mehr veröffentlicht.

Die nachstehend aufgeführten Jubilare feiern im Laufe der nächsten Woche ihren Geburtstag und haben ihre Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben:

Am 27.11.2022 wird Herr Hartmut Alfons Tiefert
70 Jahre.

Die Gemeindeverwaltung gratuliert den Jubilaren recht herzlich.



Folgender Kurs beginnt den nächsten Wochen.
Anmeldungen sind möglich.

Wintersamen und Powerballs treffen Räucherwerk für Rauhächte

Ich lade dich ein deine einzigartigen Weihnachtsgeschenke selbst herzustellen. Nüsse und Wintersamen verarbeiten wir zu Powerballs und Nussfruchtpralinen. Wir tauchen ein in den Mythos der Rauhächte sowie die Räucherzeremonien unserer Vorfahren und stellen unsere eigene Räuchermischung her. Mit der Praxis des Räucherns, dem alten Wissen zum Gold des Waldes verbunden mit Kräuterwissen stimmen wir uns bei Kerzenschein und Punsch fernab von Stress und Alltag meditativ auf die Weihnachtszeit ein.

Was bringst du von zu Hause mit:

1 Holzbrettchen, 1 kleines scharfes Messer, 1 Tasse,
1 Schraubglas 250 ml, 1 Rührschüssel

Unkostenbeitrag für Zutaten und Materialien: 25 Euro

Dauer: 4-5 Stunden

Kursleiterin: Daniela Knötzsch

Kurstag: Samstag, 10. Dezember 2022, 14.00 Uhr

Treffpunkt: Mensa der Schule am Hochrhein in Lauchringen

Kursgebühr: 50 Euro

Infos zu den Kursen:

Für die Kursteilnahme ist eine vorherige Anmeldung dringend notwendig. Die Anmeldungen sind verbindlich. Abmeldungen nur bei Frau Huber, VHS-Leitung.

Die AGBs und Datenschutz sind auf der Homepage einzusehen.



Anmeldungen unter:

www.vhs-lauchringen.de

Grundschule Oberlauchringen und Grundschule Unterlauchringen

Einladung zur Informationsveranstaltung für Eltern von Viertklässlern (INFO 4)

Zu einer Informationsveranstaltung über die auf der Grundschule aufbauenden Schularten sind alle Eltern von Kindern in einer vierten Grundschulklasse herzlich eingeladen ein.

Der Informationsabend findet statt:

am Mittwoch, 30. November 2022

um 19.00 Uhr

im Bewegungsraum

Schule am Hochrhein Lauchringen/Anbau

Bei dieser Veranstaltung, die Ihnen u.a. Auskunft geben soll über die verschiedenen Schullaufbahnen- und Berufsmöglichkeiten Ihrer Kinder, werden die Leiter oder deren Vertreter von Gymnasium, Realschule, Gemeinschaftsschule, Werkrealschule sowie der Berufsschulen anwesend sein, um Ihre diesbezüglichen Fragen zu beantworten.

Bitte, nutzen Sie diese Gelegenheit, sich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Dietmund Schwarz

Rektor Grundschule Oberlauchringen

Stefanie Netzhammer

Rektorin Grundschule Unterlauchringen

Liebe Mitbürger von Lauchringen,
Liebe Unterstützer der Grundschule
Oberlauchringen,

unsere Teilnahme beim öffentlichen
Abstimmungswettbewerb der Sozialstiftung
der Spardabank unter

www.spardaimpuls.de geht in die Abschlussphase. Nur noch wenige Tage, bis zum 1. Dezember 16 Uhr, kann abgestimmt werden. Zeigen Sie Ihre Unterstützung für die Grundschule Oberlauchringen mit Ihrer Stimmabgabe für unser Projekt „Schulfest 2022“. Und werben Sie gerne auch bei Ihrer Familie, Freunden, Nachbarn, Bekannten und Kollegen dafür. Jeder in Deutschland kann daran teilnehmen.



Abstimmungsweg:

Auf unserer Schulhomepage www.grundschule-oberlauchringen.de können Sie auf der Startseite den Link zum Wettbewerb direkt anklicken. Über den blauen Button auf dieser Seite rechts oben erhalten Sie bei Eingabe Ihrer Handynummer eine SMS mit dem Eingabe-Code. Diesen SMS-Code geben Sie dann – wieder zurück auf unserer Schulseite – im linken Eingabefeld ein. Pro Handy haben Sie eine Stimme.



Im Namen der Schulgemeinschaft der Grundschule Oberlauchringen danken wir Ihnen ganz herzlich im Voraus für Ihre Mithilfe,

Dietmund Schwarz, Rektor

Das grenzenlose Kochbuch - internationale Lieblingsrezepte

Ein interkulturelles Projekt der
Grundschule Unterlauchringen



Nun ist es soweit - unser

Kochbuch ist gedruckt - es ist ein Kochbuch der ganz besonderen Art geworden!

Ende des letzten Schuljahres hat sich unsere Schule auf den Weg gemacht, ein interkulturelles Projekt zu starten. Wir wollen zum Ausdruck bringen, dass

- unsere Schule ein Ort ist, an dem Vielfalt in einem demokratischen Miteinander gelebt wird.

Dieses interkulturelle Projekt wird uns während des gesamten Schuljahres begleiten.

Und wo könnte kulturelle Vielfalt und Toleranz deutlicher gezeigt werden als beim gemeinsamen Kochen und Essen?

So ist im Rahmen dieses Projektes mit den Kindern ein **internationales Kochbuch entstanden** - ausschließlich mit gesammelten Rezepten und gemalten Bildern unserer Schülerinnen und Schüler:

Für einen Mindestspendenbetrag von **9,- €** ist dieses ganz besondere Kochbuch an folgenden Orten in Lauchringen erhältlich:

- Bäckerei Roters
- Buch Schreiner
- EDEKA Prem
- Landmarkt Weissenrieder
- Adventsmarkt: Stand des Fördervereins der Grundschule

Außerdem bei weiteren Verkaufsstellen in Tiengen, Ühlingen, Berau, Laufenburg und Bad Säckingen.

Der Erlös dieses Buches geht zu 100% an die **Deutsche Welthungerhilfe e.V.!**

Wir danken allen Eltern, Firmen, Institutionen, Geschäften, ... die uns in diesem Projekt unterstützt haben!

Im Namen des Vorbereitungsteams,
M.A. Stefanie Netzhammer, Rektorin

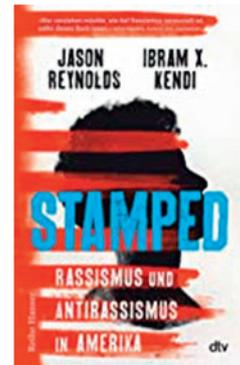
Gemeindebücherei
LAUCHRINGEN
Unsere familienfreundliche Gemeinde



Vorschlag der Woche:

Stamped - Rassismus und Antirassismus in Amerika: Jugendbuchausgabe des National-Book-Award-Gewinners „Gebrandmarkt“ von Ibram X. Kendi . Von Amerikas Anfängen bis Barack Obama

Mehr als 150 Jahre nach Abschaffung der Sklaverei in den USA herrscht in vielen Bereichen des Lebens immer noch keine Gleichberechtigung zwischen Schwarz und Weiß. Wo liegen die Wurzeln des Rassismus? Wie kommt es, dass er wie ein Stachel tief in der Seele der USA sitzt? Anschaulich und fundiert erzählen Jason Reynolds und der Historiker Ibram X. Kendi die Geschichte des Rassismus und Antirassismus in Amerika. Sie zeigen, wie rassistisches Denken immer auch als Rechtfertigung für weiße Privilegien eingesetzt wurde, und geben eindrucksvolle Beispiele des Antirassismus. Ein zorniges Buch, manchmal hoffnungsvoll, immer engagiert, fesselnd und unterhaltsam.



Wussten Sie eigentlich,

- ▶ ...dass die im alten Rathaus in Oberlauchringen untergebrachte Gemeindebücherei auch für im Ortsteil Unterlauchringen wohnhafte Leserinnen und Leser gedacht ist ?

Weitere Informationen auf der Internetseite der Gemeinde oder bei uns in der Bücherei.

Die Bücherei hat folgende Öffnungszeiten:

| | | |
|------------|-------------------------|---------------------------|
| Montag | 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr | Telefon 07741 / 686 637 |
| Mittwoch | 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr | E-mail: gemeindebuecherei |
| Donnerstag | 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr | @lauchringen.de |

Alte Rathausstr. 12 - neben Grundschule Oberlauchringen

LAUCHRINGER SPÄTLESE gemeinsam statt einsam!

Adventliches Singen mit der Lauchringer Stubenmusik am **Sonntag, 11. Dezember, um 16 Uhr** im Familienzentrum Lauchringen, Bertold-Schmidt-Platz 7. Die Lauchringer Stubenmusik besteht aus Ingeborg Scheiner, Peter Oehler und Gerd Schaible. Kaffee/Tee und Gebäck werden angeboten. Eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig!

Fahrdienst: Ab 15.30 Uhr von den Einstiegstellen Deutscher Kaiser und Volksbank Unterlauchringen sowie ab 15.35 Uhr Nimmersatt, jeweils in Fahrtrichtung Oberlauchringen und Adler in Fahrtrichtung Tiengen. Nach der Veranstaltung werden Sie zu den jeweiligen Einstiegstellen zurückgefahren

Wandergruppe

Die nächste kleine Monatswanderung (Dauer ca. 1,5 Stunden) findet am **Donnerstag, 1. Dezember** statt. Das Wanderziel wird zu Beginn der Wanderung bekannt gegeben. Sie endet in der Regel mit einem Abschlusscocktail. Herzlich eingeladen sind auch Personen, die bisher nicht an den Wanderungen teilgenommen haben.

Treffpunkt: 14.00 Uhr Haupteingang Möbelhaus Dick.

Handarbeitsgruppe

Die Handarbeitsgruppe trifft sich wieder am **Montag, 28. November**, um 14 Uhr im Mehrzweckraum des Rathauses. Der Raum im 2. Obergeschoss ist auch mit dem Aufzug erreichbar. Bitte kommen Sie nicht vor 14 Uhr zum Gruppentreffen, da der Raum vorher noch benötigt wird.

Spielnachmittag

Der nächste Spielnachmittag findet am **Montag, 28. November**, um 14 Uhr im Mehrzweckraum des Rathauses statt. Der Raum im 2. Obergeschoss ist auch mit dem Aufzug erreichbar. Bitte kommen Sie nicht vor 14 Uhr zum Gruppentreffen, da der Raum vorher noch benötigt wird.

Hinweis: Die Spielmöglichkeiten sind nicht nur auf Kartenspiele, wie Jass und Skat beschränkt.

Es können auch diverse Brettspiele zur Verfügung gestellt oder mitgebracht werden.

Die einzelnen Spielgruppen müssen jedoch von den Teilnehmern selbst zusammengestellt werden.

**Ansprechpartner:
Daniela Knötzsch, Tel. 6095-18**



www.faz-hochrhein.de Angebote ab dem 28.11.22

FaZ-Café - Frühstück, Mittagessen, Kaffee und Kuchen -
Montag - Freitag von 9.00 Uhr – 17.30 Uhr

„Kaffee to go“ im nachhaltigen Pfandbecher von REcup
Täglich selbstgebackenes Brot, Kleingebäck und Kuchen,
verschiedene Frühstücke + Snacks. **Donnerstag: Waffel-Tag**
Alternativ zum Mittagessen bieten wir einen großen Salatteller
an, es gibt täglich ein vegetarisches Gericht.

Montag 28.11.: Bauernomelette, Salat
Dienstag 29.11.: Kartoffel-Rote-Beeteauflauf, m./l. Wurst
Mittwoch 30.11.: Kichererbsen-Curry, Couscous, Salat
Donnerst 01.12.: lag noch nicht vor
Freitag 02.12.: lag noch nicht vor
„Essen to go“ – bitte anmelden + eigene Behälter mitbringen.

bitte melden Sie sich (wenn möglich) zum Mittagessen an!
Preise inkl. Wasser/Tee: Erwachsene 5 € vegetarisch / 6 € mit
Fisch- oder Fleischbeilage / Schulkinder 3,50 €

Donnerstag ist Brotbacktag (Vollkorn-Brot, -Baguette,-
Brötchen). Bis Mittwoch, 12 Uhr bestellen, Do ab 12 Uhr abh.

Fahrdienst mit dem Bürgerbus zum Mittagessen (Spende)
11.30 Uhr ab betreutes Wohnen Hauptstraße
11.40 Uhr ab Ecke UCC Solutions/Weissenrieder
11.50 Uhr ab Eberwiesenstr./Praxis Lohmann
Nach dem Essen bringen wir Sie wieder zurück!

Frauen-Frühstück: „Stern über Bethlehem, zeig uns den Weg“
Referentin: Anita Jantzen - organisiert von E. Kaiser
Dienstag, 13.12.22, 9.30 Uhr, Frühstücksbuffet 7,50 €

Foto-Ausstellung: Schau hin - Armut in der Nachbarschaft

Sonntagsfrühstück: 04.12., ab 9.30 Uhr, 15 €, bitte anmelden

Vätertreff mit Kindern bis 3 J., 04.12., 10 Uhr, bitte anmelden

Adventlicher Seniorenplausch: 04.12., 15 Uhr, 5 €,
Fahrdienst auf Wunsch – bitte vormittags im FaZ anmelden

Backgammon-Spiel-Treff: dienstags von 14.30 – 17 Uhr

Brettspiele-Treff für Erwachsene: Freitag, 09.12..22, 20 Uhr

Migrantinnen-Treff mit Deutsch-Kurs: mittwochs ab 15 Uhr

English Conversation Treff: mit native speaker Patricia Sherry
Anfänger Donnerstag 9.30 Uhr (belegt), Fortgeschr. 15.30 Uhr

internationales Näh-Café – der besondere Treff!

Leitung: Ruth Michalek, Änderungsschneiderin
Anmeldung bei Fr. Michalek: 07746-1887 / 0173-7907421
Nächster Treff: Dienstag, 13.12.22, 18 Uhr (10 €)

Haushaltsnahe Dienstleistungen:

- Bügel- und Mangelservice
- Partyservice/ Catering / Kindergeburtstage im Abenteuerland
- Babysitter-Ausbildung und -Vermittlung
- Raum-Vermietung für Kurse und Feiern

„**FasZination**“ – Spiel & Spaß für Kinder/Jugendliche mit und
ohne Behinderung, **03.12., Indoor-Spielplatz Trampolino**
Info/Anmeldung: r.cafararo@faz-hochrhein.de

Spiel- und Lerngruppe „Sonnenkäfer“ Kinder ab ca.1,5 J.
täglich Montag - Freitag 9 – 12 Uhr (außer Mittwoch)
Leitung: Stephanie Lohrmann, Tel. 07746/657697 oder im FaZ.

Naturgruppe „Grashüpfer“ im Abenteuerland - Warteliste
eine Naturgruppe für 1,5 bis 3-jährige, Mo - Fr 8 – 12 Uhr
Infos im FaZ oder im Abenteuerland

Flexible integrative Schulkind-Betreuung - WARTELISTE
Informationen: Andrea Schmidt/Andreas Schumpff

„**der-, die-, das-Kurse**“ für ausländische Frauen
Mittw. Anfänger, Do./Fr. Fortgeschrittene, 9.30–11 Uhr, 1 €/Tag
Referentin: H. Breinig, pensionierte Lehrerin

SHG AD(H)S bei Kindern und Erwachsenen: auf Anfrage
SHG CI- und Höreräteträger: 08.12., 18 Uhr
SHG CED: 06.12., 20 Uhr
SHG „Momo“ f. Essstörungen, 28.11., 18 Uhr / Anmeldung:
01525 871 9868 (Katharina) auch per WhatsApp oder Signal

„**Pflege-Unterstützer**“ Nachbarschaftshilfe im häuslichen
Betreuungsdienst / Infos: Ursula Kramm, telefonisch im FaZ
oder per mail: u.kramm@faz-hochrhein.de

Ritas integrativer Mädchentreff (ca.11 – 15 Jahre)
14-tägig freitags von 17–19 Uhr im Abenteuerland
Infos bei r.cafararo@faz-hochrhein.de

Internationales www.café - kostenlos und ohne Anmeldung
- Austausch und Lernen in kleiner Runde in entspannter
Atmosphäre, mittwochs, von 15.30 bis 17.00

Digitale Schule: siehe Extra-Ausschreibung oder Infos im FaZ

ALFA-Kurs kostenlos. Lesen und schreiben kann doch jeder!
Und wenn nicht? Info: Margot Eisenmeier, zertifiziert in
Alphabetisierung, 0173-6662372 oder im FaZ

Eltern-Treff - pädagogisch geleiteter offener Treff – kostenlos
Di und Mi 9.30 bis 11 Uhr mit Marion Dickmann + Team
NEU: Donnerstags, 15.30 – 17 Uhr, für Kinder ab 1 Jahr

„**geben/nehmen-Regal**“, u.a. mit Spielen, Büchern und
Haushaltswaren – kostenlos
„**Starter Kid-Regal**“: gespendete, einwandfreie Babykleidung
und Ausstattung bis Größe 104 – kostenlos

Wir suchen:

- ehrenamtliche HelferInnen für Cafeteria und Küche
- Walnüsse

fürs Abenteuerland:

- HelferIn beim Waffeln-backen, Ehrenamt
- HelferIn für die „Grashüpfer-Gruppe“, Übungsleiterpauschale

Familienzentrum Hochrhein, Bertold-Schmidt-Platz 7,
79787 Lauchringen, Tel. 07741/9679923
u.hahn@faz-hochrhein.de www.faz-hochrhein.de



Mo - Fr 14 – 17.30 Uhr
der Besuch ist kostenlos

Im Scheunen-Treff gibt es Kaffee/Getränke/ Kleingebäck,
Waffeln und Eis. Außerdem „Kaffee to go“. Tee und Wasser mit
Obst/Rohkost stehen kostenlos auf der Werkbank zur
Selbstbedienung für Jung und Alt.

Auf dem Gelände ist Hüttenbau, Feuermachen und Spielen
gewünscht; zusätzlich bieten wir kostenlos ab 15.30 Uhr offene
Kreativ-Angebote

Ratz-FaZ Kinderhotel: „Adventsparty“ am 09.12.22

Am 23.11. ist das Abenteuerland geschlossen!

Abenteuerland, Lauchringer Str. 22, gegenüber Freibad/
Fußballstadion 07741-8089371 kontakt@faz-hochrhein.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit Mittlerer Hoahrhein St. Verena

| | |
|--|--|
| Kath. Pfarramt Liebfrauen Marienstr. 8 79761 Waldshut Tel. 07751/83140 Email: waldshut@st-verena.de | Kath. Pfarramt Lauchringen Schulstr. 14 79787 Lauchringen Tel. 07751/8314-230 Email: lauchringen@st-verena.de |
|--|--|

Samstag, 26. November 2022

18.30 Uhr Unterlauchringen Eucharistiefeier bitte bringen Sie Ihre Kerze mit (RP) - Gottesdienst im Kerzenschein -

Sonntag, 27. November 2022

09.30 Uhr Oberlauchringen Kinderkirche im Pfarrheim OL ☺
09.30 Uhr Oberlauchringen Eucharistiefeier Musikalisch gestaltet durch den Kinder- und Jugendchor Soleil (US)
Festgottesdienst zum Patrozinium

Dienstag, 29. November 2022

18.30 Uhr Oberlauchringen Eucharistiefeier bitte bringen Sie Ihre Kerze mit (US) - Gottesdienst im Kerzenschein -

Donnerstag, 01. Dezember 2022

17.00 Uhr Oberlauchringen Weggottesdienst (SCH)

Samstag, 03. Dezember 2022

18.30 Uhr Unterlauchringen Eucharistiefeier bitte bringen Sie Ihre Kerze mit (RP)- Aktion und Kollekte **"Verena teilt"** - Gottesdienst im Kerzenschein -

Sonntag, 04. Dezember 2022

10.30 Uhr Oberlauchringen Wort-Gottes-Feier - Aktion und Kollekte **"Verena teilt"**
15.00 Uhr Oberlauchringen Tauffeier von Leon Höhl (PB)

Aus Platzgründen wurden die Gottesdienste unserer anderen Pfarrgemeinden hier nicht aufgeführt. Bitte informieren Sie sich dazu über unsere Homepage www.st-verena.de

Einladung zur Kinderkirche

Am Sonntag, 27. November 2022 laden wir Euch ganz herzlich zu unserer nächsten Kinderkirche um 9.30 Uhr ins Pfarrheim in Oberlauchringen ein. Wir wollen mit Euch den Advent feiern und würden uns freuen, wenn ganz viele Kinder kommen. Das Kinderkirchenteam



Kirchenkaffe in OL

Am 27.11.2022 lädt das Gemeindeteam OL wieder zu einem Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst ein.

Frauengemeinschaft Herz-Jesu

Zum diesjährigen Adventsmarkt am 25.11.2022 möchten wir wieder unsere bewährten weihnachtlichen Artikel anbieten: Adventskränze und -gestecke, Türkränze, Marmeladen, Handarbeiten und Basteleien sowie unser beliebtes Weihnachtsgebäck und Linzertorten. Der Großteil des Erlöses

wird wieder sozialen Zwecken zufließen. Wir würden uns über viele Besucher an unserem Stand auf dem Adventsmarkt freuen.

Viele Grüße
Die Vorstandschaft

20 * C + M + B + 23

Sternsinger gesucht!

Die Sternsinger der Pfarreien Lauchringen brauchen Unterstützung! Am 6. Januar 2023 werden sie wieder Spenden für benachteiligte Gleichaltrige in aller Welt sammeln. Die Pfarrei sucht für die kommende Aktion Dreikönigssingen Mädchen und Jungen, die sich engagieren möchten. Die kleinen und großen Königinnen und Könige werden am 06. Januar 2023 im Einsatz sein. Darüber hinaus werden erwachsene Begleitpersonen gesucht, die ehrenamtlich bei der Vorbereitung helfen und die Sternsingergruppen betreuen. Gerne dürfen sich auch Familien melden, die zusammen als Sternsinger unterwegs sein wollen. Zur ersten Vorbereitung treffen sich die Sternsinger am 26.11.2022 im Pfarrheim Unterlauchringen **um 16 Uhr.**

Wer schon weiß, dass er gerne mitmachen will, meldet sich bitte schon vorab an.

Anmeldungen und weitere Informationen gibt es beim Pfarrbüro Lauchringen 07751 8314 230 oder per Mail unter [lauchringen\(at\)st-verena.de](mailto:lauchringen(at)st-verena.de)

Besuchsdienst in Oberlauchringen

Für unseren Besuchsdienst in Oberlauchringen suchen wir eine Nachfolge. Wer Zeit und Freude hat, im Monat ca. 10 Jubilare zu besuchen und zu beglückwünschen, der darf sich gerne im Pfarrbüro melden unter 07751 8314 230 oder [lauchringen\(at\)st-verena.de](mailto:lauchringen(at)st-verena.de)

Adventskalender in der Kirche Herz-Jesu UL

Auch dieses Jahr gibt es wieder ein Adventskalender für unsere Kleinen in der Herz-Jesu Kirche in UL. Schaut immer wieder vorbei und öffnet die Schubladen.

Das Gemeindeteam UL wird an jedem Adventssamstag für die Gottesdienstbesucher eine Kleinigkeit bereithalten. Lassen Sie sich überraschen!

„Verena teilt“

Verschiedene Gemeindeteams unserer Seelsorgeeinheit laden wieder zur Kollekte und Aktion „Verena teilt“ ein. Im Sortiment des Tafelladens fehlt es oft an haltbaren Grundnahrungsmitteln, aber auch häufig an Hygieneartikeln. „Frische Waren“ wie Milchprodukte, Salat, Brot usw. werden dankenswerterweise von den umliegenden Lebensmittelgeschäften an den Tafelladen gespendet. So möchten wir dazu aufrufen, unsere nächste Kollekte und Aktion **„Verena teilt!“** in den Gottesdiensten **am Samstag, 03. Dezember, um 18:30 Uhr in der Herz-Jesu-Kirche Unterlauchringen, am Sonntag, 04. Dezember, um 10:30 Uhr in der Oberlauchringer St. Andreas-Kirche** zu unterstützen.

Sie können Ihre Spende (Mehl, Zucker, Salz, Nudeln, Reis usw. oder Seife, Haarwaschmittel, Deodorant, Waschmittel, Babywindeln usw.) vor dem Gottesdienst oder auch tagsüber auf eine aufgestellte „Tafel“ in den Kirchen in Lauchringen legen.

Sollten Sie an den oben genannten Tagen keine Zeit haben, um Ihre Spenden abzugeben, können Sie dies gern direkt an den Tafelladen, zu den Öffnungszeiten, abgeben. Alle Geld- und Sachspenden werden dem Tafelladen zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindeteams
Oberlauchringen und Unterlauchringen

Evangelische Matthäus-Gemeinde Lauchringen

Pfarrer: Matthias Hasenbrink
 Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen
 Tel: 07741/5550, Fax: 07741/5538
 E-Mail: lauchringen@kbz.ekiba.de
 Homepage: www.ekilau.de
 Bürozeiten Pfarramt: Di 15-17 Uhr, Mi+ Fr 10-12 Uhr

**Wochenspruch:**

Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerchter und ein Helfer.
Sacharia 9,9b

Freitag, 25.11.22

19.30 Uhr Ökumenische Filmreihe: "Ich bin bei Euch!" Herzliche Einladung zum ökumenischen Filmabend im evang. Gemeindehaus Tiengen. Es gibt Getränke und Knabberie – wie im echten Kino. Eintritt ist frei.

Samstag, 26.11.22

17.00 Uhr Klangteppich im Advent - Miteinander Musizieren Haben Sie Freude an Adventsliedern? Spaß am Singen und Musizieren?

Dann kommen Sie einfach in die Matthäuskirche, bringen Sie Instrument und Notenständer mit und natürlich die Freude am Singen und an der Musik!

18.30 Uhr Gottesdienst mit Klangteppich im Advent, Pfr. M. Hasenbrink

Sonntag, 27.11.22

11.00 Uhr Minigottesdienst, Pfr. M. Hasenbrink mit Team
 Thema: „Advent“

Mittwoch, 30.11.22

15.00 Uhr Gemeindegemeinschaft für Senioren im evang. Gemeindegemeinschaftssaal, Thema: „Advent – Zeit der Erwartung!“



19.00 Uhr Ökumenische Adventsandacht
 „Gemeinsam wollen wir aufbrechen und auf das Licht der Weihnacht zugehen“

20.00 Uhr Gospelchorprobe

Freitag, 02.12.22

15.30 Uhr Kindergottesdienst und Abenteuer im evang. Gemeindegemeinschaftssaal
 Thema: „Nikolaus und die Piraten“
 Anmeldung bitte per Mail bis 29.11.22:
lauchringen@kbz.ekiba.de

Sonntag, 04.12.22

10.30 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent und Kindergottesdienst, Pfr. M. Hasenbrink
 Der Gospelchor begleitet diesen Gottesdienst musikalisch mit.



"Leuchtturm der Hoffnung" Adventsandachten 2022

Wir laden Sie/Euch ein, gemeinsam mit uns im Advent unterwegs zu sein.

An vier Abenden werden wir mit Ihnen/Euch mit einer besinnlichen Andacht ein Stück des Weges bis Weihnachten gehen.

An folgenden Tagen findet die Andacht jeweils um **19.00 Uhr** in der evangelischen Matthäuskirche statt:

- Mittwoch 30.11.2022
- Mittwoch 07.12.2022 (Diese Andacht feiern wir bei trockenem Wetter im Freien)
- Mittwoch 14.12.2022
- Mittwoch 21.12.2022

Im Anschluss an die Andachten laden wir Sie herzlich ein, bei einer Tasse Tee und Keksen mit uns zu verweilen und sich auf die Adventszeit einzustimmen.
 "Gemeinsam wollen wir aufbrechen und auf das Licht der Weihnacht zugehen."

Wir freuen uns sehr auf Ihren Besuch.
 Ihr Team der Matthäus-Kirchengemeinde

Mini-Gottesdienst

für Kinder bis 6 Jahren
 Matthäuskirche in Lauchringen



Sonntag, 27. November 2022, 11 Uhr
 Thema: „Advent“

Advent – Zeit der Erwartung



Wir laden herzlich ein zum Gemeindegemeinschaftssaal für Senioren am

**Mittwoch, den 30. November 2022
 um 15 Uhr
 in den evang. Gemeindegemeinschaftssaal
 der Matthäusgemeinde**

Seien Sie uns willkommen, setzen Sie sich an den gedeckten Tisch und lassen sich verwöhnen, wir freuen uns auf Sie!

Im Namen des Vorbereitungsteams grüße ich Sie ganz herzlich

Matthias Hasenbrink, Pfr.



Kindergottesdienst und Abenteuer



Der Kindergottesdienst der evangelischen Matthäusgemeinde lädt ein:

Kinder von 6 – 11 Jahren (1. bis 4.Klasse)

Nikolaus und die Piraten

**Am Freitag, den 02.12.2022 treffen wir uns
 um 15:30 Uhr**

im evang. Gemeindegemeinschaftssaal

Ende / Abholung um 18.30 Uhr

Wir bitten um **schriftliche Anmeldung bis 29.11.2022**

Pfarrer Matthias Hasenbrink, Michaela Bauch, Anja Krüger, Franziska Kinzel,
 Enno Conzelmann und Team

VEREINSMITTEILUNGEN



Musikverein Oberlauchringen e.V.
www.mvoberlauchringen.de

Freitag, 25.11.2022

20:00 Uhr Probe

Probesamstag, 26.11.2022

09:30 Uhr Probenbeginn



JBO Lauchringen

Freitag, 25.11.2022

18:00 Uhr Auftritt Adventsmarkt,

Treffpunkt 17:40 Uhr Halle UL/Bühneneingang



Blasorchester Unterlauchringen e.V.

Die nächsten Termine:

Freitag, 25.11.2022:

Arbeitseinsatz Adventsmarkt

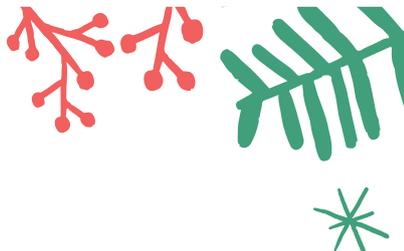
Samstag, 26.11.2022:

18:00 Kameradschaftsabend

Euer Vorstandsteam



Blasorchester
Unterlauchringen e.V.



Wir freuen uns auf euren

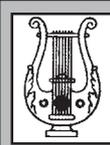
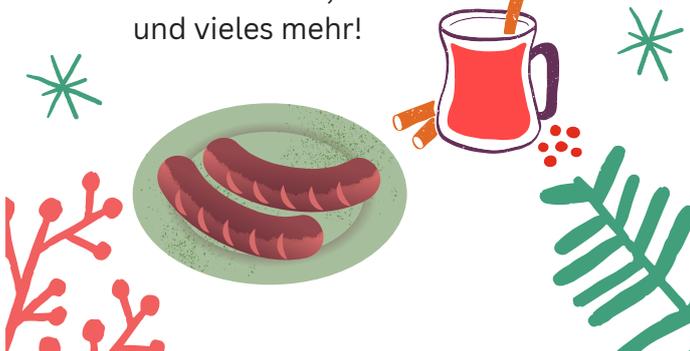
Besuch an unserem

Stand auf dem

Adventsmarkt in

Lauchringen!

Wir bieten Bratwürste, Glühwein
und vieles mehr!



Männergesangverein Unterlauchringen

Gegründet 1861 - Mitglied im Chorverband Hochrhein

Singen * Leben * Lachen
www.mgv-unterlauchringen.de

Liebe Sängerkameraden

Zu unserer nächsten Probe treffen wir uns wieder am Montag, den 28. November um 19.30 Uhr im Probenlokal der Gemeindehalle Unterlauchringen. Wir freuen uns auf zahlreiche Sänger.

MGV Unterlauchringen
Vorstandschafft



Chorgemeinschaft Oberlauchringen

Singen - mit Spaß dabei
www.cgo1.de

Liebe Sängern und Sänger

Am Donnerstag, **24.11.2022, 18:00** Uhr treffen sich die Helfer für den Aufbau

des Adventsmarktes im Wald.

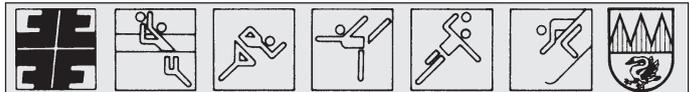
Am **25.11.2022** findet der Adventsmarkt in Lauchringen statt.

Den Arbeitsplan bekommt ihr per Mail

Vielen Dank an alle Helfer und Besucher

Am Montag, **28.11.2022** um **20:00 Uhr** sehen wir uns dann wieder

zur Probe in unserem Probenraum.



Turnverein Lauchringen 1925 e.V. www.TV-Lauchringen.de

Geschäftsstelle: M. Heß, Im Hasli 2, 79761 Waldshut-Tiengen, Tel. 07741-809418,
Fax: 07741-809419, Email: geschaeftsstelle@TV-Lauchringen.de
Briefkasten in Lauchringen: Sudetenstr. 26

Vorankündigung Nikolausturnen

Am Sonntag den 04. Dezember findet, nach langer Pause, unser traditionelles Nikolausturnen statt.

Der Beginn ist um 15.00 Uhr in der Gemeindehalle Unterlauchringen. Einlass ist ab 14.00 Uhr.

Wir laden Sie herzlich dazu ein und freuen uns schon jetzt auf Ihren Besuch.

Für Ihr leibliches Wohl ist mit Kaffee und Kuchen gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Mit sportlichen Grüßen

Die Vorstandschafft des TV Lauchringen

HC Lauchringen e.V.

www.hclauchringen.de



HANDBALLCLUB LAUCHRINGEN e.V.

Vereinsnews Heimspieltag

Am **Samstag 26.11.2022** findet unser nächster großer Heimspieltag statt.

Unsere Cafeteria ist geöffnet.

Es sind folgende Spiele geplant:

C-Jugend 14:50 DJK Singen

B-Jugend 16:20 HSC Radolfzell

Alle anstehenden Termine, Infos und Neuigkeiten findet Ihr ebenfalls auf unserer Homepage hclauchringen.de, Facebook, Instagram, Crossiety unter HC Lauchringen.



Kolpingsfamilie Lauchringen

Am kommenden Freitag, den 25. November treffen wir uns
gemeinsam ab 17.00 Uhr auf
dem **Adventsmarkt in Lauchringen.**

Treu Kolping
Die Vorstandschaft



Feuerwehr Lauchringen

Nächste Probe:

28. November

(Probe startet um 19:30 in PSA vor dem Gerätehaus)

Kommende Termine:

02. Dezember / 19:00 Uhr

Jahreshauptversammlung (Gartenhotel Feldeck)



Narrenverein Oberlauchringen e.V.

Nachruf

Wir trauern um unsere langjährige Vereinsangehörige und
Freundin

Rita Schmidt 1931 – 2022

die uns am 14. November für immer verlassen hat.

Die liebe Verstorbene war über viele
Jahrzehnte aktives Mitglied bei den
Räbenwieber des Narrenverein
Räbenheim. Zudem hat sie einen hohen
Beitrag speziell auch in den
Gründungsjahren der Räbenwieber-
Gruppe geleistet.



Mit grosser Hingabe und
Verantwortungsbewusstsein hatte sich Rita in diesen Jahrzehnten
für unser Brauchtum eingesetzt und sich stets uneigennützig zur
Verfügung gestellt.

Unserer Rita danken wir nochmals in aller Freundschaft und
werden sie in bester Erinnerung behalten. Ihrer Familie gilt unsere
herzliche Anteilnahme und unser Dank.

Lauchringen, im November 2022

Narrenverein Räbenheim e.V. Oberlauchringen

Tobias Weissenrieder
1. Präsident



DER DIGITALE DORFPLATZ für ein cleveres Zusammenleben



Willkommen auf dem digitalen Dorfplatz
der Gemeinde Lauchringen

Besuchen Sie
**IHRE GEMEINDE
LAUCHRINGEN**
auf dem digitalen
Dorfplatz.

SPD
LAUCHRINGEN

SPENDENAKTION

WIR SAMMELN FÜR DIE TAFEL!



Kommen Sie vorbei und
genießen Sie mit uns
Bratwürste, Getränke
und Kuchen oder einen
Glühwein. Der Erlös wird
an die Tafel gespendet.

10.12.2022

11:00 – 16:00 UHR

Marktplatz Lauchringen

www.spd-lauchringen.de

1. Vorsitzender Philipp Schmidt-Wellenburg



SC LAUCHRINGEN 1922 e.V. www.sclauchringen.de

- Sa. 26.11.22: SG Klettgau C1 - SC Lauchringen C1
Meisterschaftsspiel
14:00 Geisslingen, Sportplatz
- Sa. 26.11.22: SG Hochrhein B - SG Klettgau B
Meisterschaftsspiel
14:00 Lauchringen, Sportplatz
- Sa. 26.11.22: VfB Waldshut D1 - SC Lauchringen D1
Meisterschaftsspiel
16:15 Waldshut, Sportplatz
- So. 27.11.22: SC Lauchringen 1 - AGS Lauchringen
Meisterschaftsspiel
15:00 Lauchringen, Sportplatz

ALTPAPIERSAMMLUNG

Am Samstag, **3. Dezember 2022**,
führt die Veteranen-Mannschaft
des SC Lauchringen eine

Altpapiersammlung

in **Ober- und Unterlauchringen** durch.

Bitte das **Altpapier gebündelt** vor die Grundstücke legen. Es
können keine Kartonagen mitgenommen werden.

Die Sammlung beginnt um **8.00 Uhr**.

Leider gehen die Sammelergebnisse Jahr für Jahr zurück, des-
halb ist jedes Bündel wichtig. Vielen Dank im Voraus für die
Unterstützung.

SC Lauchringen

Veteranen-Mannschaft

100 JAHRE SC LAUCHRINGEN E.V. - LAUCHRINGEN IMMER AM BALL!

WM2022 KATAR

PUBLIC VIEWING

★ 23.11. - 18.12. ACHTUNG: NEUER ORT! INDOOR!
LAUFFENMÜHLE HALLE LAUCHRINGEN

ALLE SPIELE DER DEUTSCHEN MANNSCHAFT

STADION-ATMOSPÄRE MIT XL LCD-SCREEN IN DER HALLE! WETTERUNABHÄNGIG!

LECKERE BEWIRTUNG MIT WEIHNACHTSMARKT-FLAIR GLÜHWEIN UND MEHR!

VERANSTALTER: **LAUCHRINGEN**
Unsere familienfreundliche Gemeinde

DESIGN-, PRINT- & MEDIENPARTNER:
WT-TAG UND NACHT
www.wt-tag-und-nacht.de - der Tag und die Nacht
partymagie
www.party-magie.de

100 JAHRE SC LAUCHRINGEN E.V. - LAUCHRINGEN IMMER AM BALL!

WM2022 KATAR

PUBLIC VIEWING

STADION-ATMOSPÄRE MIT XL LCD-SCREEN IN DER HALLE! WETTERUNABHÄNGIG!

Es geht wieder los! Spiele! Tore! Emotionen! Alles in Lauchringen!
Zu unserem Jubiläumsjahr 100 Jahre SC Lauchringen e.V. veranstalten wir das Public Viewing mit echter Stadion-Atmosphäre und Fanmeile zur Fußball Weltmeisterschaft 2022 in Katar.

Wir übertragen alle Spiele der Deutschen Mannschaft:

23.11. 14:00 Uhr (Deutschland vs. Japan)
27.11. 20:00 Uhr (Spanien vs. Deutschland)
01.12. 20:00 Uhr (Costa Rica vs. Deutschland)

Alle weiteren Spiele der Deutschen Elf, je nachdem wie weit unsere Mannschaft kommt!

Kinder bis 12 Jahren haben freien Eintritt, für alle anderen wird eine Unkostenpauschale von 3 Euro pro Spiel an der Tageskasse erhoben.

ACHTUNG: NEUER ORT! INDOOR!
LAUFFENMÜHLE HALLE LAUCHRINGEN

fotos & design by partymagie.de

24 TOLLE AKTIONEN!

Freuen Sie sich auf 24 schön dekorierte Schaufenster und kleine Überraschungen unserer teilnehmenden Mitgliedsbetriebe.



Unseren Adventskalender finden Sie in unseren Mitgliedsbetrieben, sowie online unter www.lauchringen.com. Folgen Sie uns auf Facebook oder Instagram, um von unseren Aktionen zu erfahren.

Wir freuen uns, Sie in Lauchringen begrüßen zu dürfen und wünschen eine schöne Adventszeit!

